

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.698.126

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12444/J-NR/2022

Wien, am 29. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 29.09.2022 unter der **Nr. 12444/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeiterkammern: Verschleierung von Gewinnen und Rücklagen im großen Stil** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Entgegen dem UGB bilden die Arbeiterkammern Rückstellungen (Fremdkapital), die korrekterweise als Rücklagen (Eigenkapital) zu bewerten sind. Konkret betrifft es die "Rückstellung für die Digitalisierungsoffensive", während die Wirtschaftskammern die korrespondierende Bildungsoffensive UGB-konform als Rücklage bilden:*
  - *Mit welcher Begründung genehmigen Sie als Aufsicht den Arbeiterkammern weiterhin nicht-UGB-konforme Rechnungslegungsvorschriften, die Rücklagenverschleierungen in Form der nicht-UGB-konformen "Rückstellung für die Digitalisierungsoffensive" ermöglichen?*
  - *Mit welcher Begründung kommen Sie als Aufsicht der Wirtschaftskammern und Arbeiterkammern zur Ansicht, dass für die entsprechende Weiterbildungsmaßnahme bei den Wirtschaftskammern ("Bildungsoffensive") eine*

*Rücklage zu bilden ist und bei den Arbeiterkammern ("Digitalisierungsoffensive") eine Rückstellung zu bilden ist?*

Zunächst ist festzuhalten, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung des Ressorts bezieht. Die Arbeiterkammern sind jedoch als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Den staatlichen Behörden kommt gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Haushaltsordnung der Arbeiterkammern (RHO) sieht vor, dass zur Vorsorge für zukünftige Verpflichtungen und Notwendigkeiten entsprechende Rückstellungen, zur Vorsorge von zukünftigen Vorhaben ausreichend Rücklagen zu bilden sind. Die Terminologie der RHO muss nicht zwingend der Terminologie des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) entsprechen.

Das Zukunftsprogramm für eine Digitalisierungsoffensive fußt auf einem Beschluss der Bundesarbeitskammer, der die Verpflichtung der einzelnen Arbeiterkammern begründet, für ihre Mitglieder bestimmte Leistungen zu finanzieren. Die Zuordnung der Mittel für die Digitalisierungsoffensive zu den Rückstellungen erfolgte daher unter Einhaltung der Grundsätze der RHO und ist somit im Rahmen der Aufsicht nicht zu beanstanden.

## **Zur Frage 2**

- *Laut Anfragebeantwortung 10747/AB XXVII. GP haben Sie zu den Rechnungslegungsvorschriften der Arbeiterkammern ein Gutachten in Auftrag gegeben:*
  - *Welche Prüfinhalte umfasst das Gutachten?*
  - *Welches Fertigstellungsdatum ist für das Gutachten geplant?*
  - *Wo wird das Gutachten veröffentlicht?*

Das Gutachten umfasst einen Vergleich der Rechnungslegungsvorschriften der RHO mit jenen des UGB, einen Vergleich der Haushaltsordnungen der einzelnen Arbeiterkammern untereinander, den Vergleich der Rechnungsabschlüsse 2020 der neun Arbeiterkammern sowie den Vergleich der Angaben der Rechnungsabschlüsse mit den nach UGB geforderten Anhangsangaben.

Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf Verbesserungspotential sowie Änderungsbedarf hin zu mehr Transparenz und besserer Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Arbeiterkammern. Ein Vergleich der Rechnungsabschlüsse der neun Arbeiterkammern zeigt nämlich Unterschiede bezüglich ihrer Gliederung, der Ausführlichkeit der Erläuterungen zum Zahlenwerk sowie ihrer Veröffentlichung.

Der Endbericht liegt noch nicht vor; mit der Fertigstellung des Gutachtens ist bis Ende 2022 zu rechnen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

